

# Mitteilungsblatt

## der Pädagogischen Hochschule Steiermark



Pädagogische  
**Hochschule**  
Steiermark

---

Studienjahr 2020/21

05.05.2021

24. Stück

---

## Ergänzender Erlass des Studienbeitrages

**Verordnung des Rektorats der Pädagogischen Hochschule Steiermark vom  
04.05.2021**

Medieninhaberin, Herausgeberin und Redaktion:  
Pädagogische Hochschule Steiermark

Anschrift der Redaktion:  
Büro der Rektorin, Hasnerplatz 12, 8010 Graz

# Verordnung des Rektorats über den ergänzenden Erlass des Studienbeitrages



Pädagogische  
Hochschule  
Steiermark

---

## Präambel

§ 71 Abs 1 HG 2005 enthält eine demonstrative Aufzählung von Gründen für den Erlass des Studienbeitrages. Über den Antrag auf einen solchen Erlass entscheidet das Rektorat, wobei dem Antrag die für die Entscheidung erforderlichen Nachweise beizufügen sind (§ 71 Abs 2 HG 2005).

Mit dieser Verordnung wird an der Pädagogischen Hochschule Steiermark (PHSt) von der Möglichkeit, die Gründe für den Erlass des Studienbeitrages zu erweitern, für die Studierendenvertreter/innen gemäß Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftsgesetz 2014 Gebrauch gemacht.

## § 1 Geltungsbereich

- (1) Neben den in § 71 Abs 1 HG 2005 genannten Tatbeständen für den Erlass des Studienbeitrages kann vom Rektorat der PHSt auf Antrag einer/s an der PHSt als ordentliche/r Studierende/r zugelassenen Studierenden während ihres/seines Bachelor- oder Masterstudiums an der PHSt der Studienbeitrag erlassen werden, wenn die/der Antragsteller/in Zeiten als Studierendenvertreter/in gemäß dem Hochschülerinnen – und Hochschülerschaftsgesetz 2014 nachweisen kann.
- (2) Diese Verordnung gilt für folgende Funktionsträger/innen in der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der PHSt:
  - a. Vorsitzende/r der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der PHSt
  - b. Stellvertretende/r Vorsitzende/r an der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der PHSt
  - c. Referent/in der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der PHSt
  - d. Vorsitzende/r einer Studiengangvertretung der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der PHSt
  - e. Stellvertretende/r Vorsitzende/r an einer Studiengangvertretung der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der PHSt
- (3) Der Erlass kann für mindestens 1 Semester und maximal 4 Semester während der gesamten Studiendauer an der PHSt in Anspruch genommen werden. Das Ausmaß und die Dauer berechnen sich gemäß § 31 Abs 2 Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftsgesetz 2014.

## **§ 2 Voraussetzungen für den Erlass des Studienbeitrages**

- (1) Dem Antrag auf Erlass des Studienbeitrages ist eine Bestätigung der/des Vorsitzenden der ständigen Wahlkommission der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der PHSt über die den Anspruch begründenden Funktion in der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der PHSt gemäß § 1 Abs 2 sowie über die Funktionsdauer (d.h. das Ausmaß in Semestern) gemäß § 1 Abs 3 beizulegen.
- (2) Für den Erlass des Studienbeitrages kommt § 4 Abs 5 der Studienbeitragsverordnung zur Anwendung. Im Falle einer Rückerstattung eines bereits einbezahlten Studienbeitrags kommt § 4 Abs 7 der Studienbeitragsverordnung zur Anwendung.

## **§ 5 In-Kraft-Treten**

Die Verordnung tritt am Tag nach ihrer Kundmachung im Mitteilungsblatt in Kraft.

Für das Rektorat

e.h. Prof.<sup>in</sup> Dr.<sup>in</sup> Elgrid Messner